Bundesrat **Drucksache 615/2/88**

09.02.89

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

Punkt 24 der 597. Sitzung des Bundesrates am 10. Februar 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen,

ob der in § 34 Abs. 1 AWG für den Regelfall vorgesehene Strafrahmen bis zu drei Jahren und der in § 34 Abs. 3 AWG für den besonders schweren Fall vorgesehene Strafrahmen von drei Monaten bis zu fünf Jahren ausreicht, um Verstöße gegen die Sicherheit der Bundesrepublik und das friedliche Zusammenleben der Völker angemessen zu ahnden.

Begründung:

Die durch die Erhöhung des Strafrahmens des § 34 AWG beabsichtigte Verbesserung der generalpräventiven Funktion der Vorschrift ist zu begrüßen. Gleichwohl besteht die Befürchtung, daß die Bestrafung mit Freiheitsstrafe für den Regelfall bis zu drei Jahren und den besonders schweren Fall bis zu fünf Jahren nicht ausreicht, um den kriminellen Gehalt von Verstößen nach § 33 AWG, soweit sie die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder das friedliche Zusammenleben der Völker gefährden, ausreichend zu erfassen. Das zeigen gerade die jüngsten Ereignisse um Libyen. Es ist

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

bedenklich, daß beispielsweise der Tatbestand des Diebstahls im Regelfall mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren und im besonders schweren Fall mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren geahndet werden kann, obwohl hier nur Sachen gefährdet werden, während der Handel mit Anlageteilen, die das Herstellen von biologischen und chemischen Kampfstoffen ermöglichen, die die Gesundheit und das Leben zahlreicher Menschen gefährden, nur mit Höchststrafen von drei Jahren im Regelfall und fünf Jahren im besonders schweren Fall belegt ist. Hier sollte über die Wertigkeit des zu schützenden Rechtsgutes erneut nachgedacht werden.